

Kostensatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 23 und 62 KommZG folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,-- Euro bis 25.000,-- Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Palling, den 25.06.2002

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez. Jahner
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5,-- bis 150,-- Euro
70	700	Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,-- bis 400,-- Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,-- bis 600,-- Euro
80	810	Anordnung der Wassersperre	10,-- bis 150,-- Euro
	820	Überprüfung von Anlagen gemäß § 12 WAS ohne Beanstandungen sonst	kostenfrei 10,-- bis 1.500,-- Euro